

**Vereinbarung zur Teilnahme an der Smartphone-basierten Alarmierung
qualifizierter Ersthelfer/-innen „Mobile Retter“
(„Teilnehmervereinbarung“)
Version 3.3**

zwischen dem/der

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
vertreten durch die Verbandsvorsitzende
Frau Landrätin Tanja Schweiger
im Folgenden „ZRF“ genannt

und dem

Universitätsklinikum Regensburg
vertreten durch die Kaufmännische Direktion
ausführender Bereich: Klinik und Poliklinik für Innere Medizin II
Direktor: Prof. Dr. Lars Maier
Projektleiter: PD Dr. Carsten Jungbauer
Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg
im Folgenden „UKR“ genannt

und dem/der

„Mobile Retter/in“
im Folgenden „Teilnehmer“ genannt

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in diesem Vertrag die männliche Sprachform gewählt.

Präambel:

Der ZRF, das UKR und die Stadt Regensburg als Betreiber der Integrierten Leitstelle (ILS) beabsichtigen in Zusammenarbeit mit dem Verein Mobile Retter e.V. und mit der technischen Unterstützung der medgineering GmbH das System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“ (im Folgenden „System“ genannt) in Stadt und Landkreis Regensburg zu implementieren. Ziel dieses Systems ist eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls für Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand.

Die Funktionsweise des Systems wird in der beigefügten **Anlage 1** näher erläutert. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird in **Anlage 2** dargelegt.

Um eine möglichst optimale Versorgungsqualität der Patienten zu gewährleisten, werden an die „Mobilen Retter/innen“ besondere Qualifizierungs- und Teilnahmevoraussetzungen gestellt. In der vorliegenden Teilnehmervereinbarung werden diese Anforderungen beschrieben und die datenschutzrechtlich relevanten Aspekte genannt.

Für eine mögliche Tätigkeit als „Mobile Retter“ müssen die Teilnehmer die vorliegende Teilnehmervereinbarung abschließen. Die Zustimmung zu den hier getroffenen Regelungen (inkl. Anlage 1 und 2) ist Voraussetzung für die Teilnahme am Mobile Retter-System.

Gleichzeitig dient diese Vereinbarung aber auch der rechtlichen und versicherungstechnischen Absicherung der qualifizierten Ersthelfer. Sie legt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer gegenüber ZRF und UKR fest. Die Unterzeichnung des Teilnehmers erfolgt auf einem separaten Beitrittsformular.

Die Website www.mobile-retter.de enthält viele Hinweise zu den „Mobilen Rettern“, insbesondere unter der Rubrik „FAQs“.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Teilnehmer nimmt freiwillig und unentgeltlich als qualifizierter Ersthelfer an dem Projekt zur Überbrückung des „therapiefreien Intervalls“ bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes in Stadt und Landkreis Regensburg teil.



- (2) In der Funktion als qualifizierte Ersthelfer sind die Teilnehmer weder Teil des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes noch treten sie an dessen Stelle. Sie ergänzen diesen aber in entscheidender Weise. Sie agieren dabei ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des ZRF; den „Mobilen Rettern“ kommt mit einer Alarmierung der juristische Status eines Verwaltungshelfers zu. Mit den Ersthelfermaßnahmen der Teilnehmer werden in keinem Fall die Alarmierung und der Einsatz des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes ersetzt.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am System besteht nicht.
- (4) Die Teilnahme am System kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch entsprechende Erklärung gegenüber dem UKR oder gegenüber dem ZRF beendet werden. UKR und ZRF unterrichten sich während der Laufzeit dieses Vertrages über eine solche Kündigung. Die Löschung aus der Teilnehmer-Datenbank erfolgt dann i.d.R. innerhalb von 14 Tagen.
- (5) ZRF oder UKR können diese Teilnehmervereinbarung mit Wirkung für alle Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Qualifikation und Auswahl der „Mobilen Retter“

- (1) Der Teilnehmer bestätigt, dass er sich regelmäßig im Bereich der ersten Hilfe fortbildet und sich körperlich und geistig in der Lage sieht, Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Ferner bestätigt der Teilnehmer seine Volljährigkeit als Voraussetzung der Tätigkeit als „Mobiler Retter“. Das UKR kann von den „Mobilen Rettern“ zum Nachweis der Volljährigkeit die Vorlage eines Ausweises verlangen.
- (3) Als Teilnehmer werden nur Ersthelfer zugelassen, die über die notwendige medizinische Qualifikation verfügen und die
 - a. einmalig an einer Unterweisung für qualifizierte Ersthelfer (Dauer ca. 90 Minuten) sowie
 - b. an einem Reanimationstraining (Dauer ca. 120 Minuten) erfolgreich teilgenommen haben. Das Reanimationstraining ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Im Einzelfall können bereits absolvierte gleichwertige Aus-/Fortbildungen anerkannt werden.

In der Unterweisung (Buchstabe a.) wird

- der Umgang mit der „Mobile Retter“-App und
- der Inhalt dieser Teilnehmervereinbarung erläutert.

Die Qualifikationsanforderungen umfassen bezogen auf die notwendige Ersthelfermaßnahme (Reanimationstraining gemäß Buchstabe b.) insbesondere:

- Basismaßnahmen am Einsatzort
- Anwendung eines **Automatisierten Externen Defibrillators (AED)**

Die Trainings werden vom UKR oder vom Verein Mobile Retter e.V. bzw. einem beauftragten Dritten in Kooperation und kostenlos angeboten.

Die Auswahl und Prüfung der Qualifikation der Ersthelfer erfolgt dabei durch das UKR oder durch die Trainer des Vereins Mobile Retter e.V. bzw. einem beauftragten Dritten im Auftrag des UKR.

- (4) Das UKR behält sich vor, Teilnehmer erst dann zuzulassen und im System freizuschalten, wenn sie ihre Leistungsfähigkeit entsprechend nachgewiesen haben. Erfüllen sie im Einzelfall nicht mehr die jeweils aktuellen Voraussetzungen, kann das UKR – unbeschadet der Regelung in § 1 (5) - diese Vereinbarung jederzeit fristlos mit Wirkung für die Zukunft und für alle Vertragsparteien kündigen.

§ 3 Rechte & Pflichten der „Mobilen Retter“, Ablauf der Ersthelfermaßnahmen

Die Rechte und Pflichten des Teilnehmers als „Mobiler Retter“ und der Ablauf einer Ersthelfermaßnahme werden in der beigefügten **Anlage 1** beschrieben, die Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung ist.

§ 4 Leistungen und Kosten

- (1) Es ist dem Teilnehmer bekannt,
 - dass er für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System kein Entgelt erhält und dass ihm im Rahmen

der Tätigkeit keine Auslagen erstattet werden,

- dass für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System Kosten für die Smartphone-Nutzung entstehen können,
 - dass diese Kosten sowie etwaige andere Aufwendungen ebenfalls nicht vergütet werden,
 - dass die Akku-Ladung des Smartphones mit der Teilnahme am „Mobile Retter“-System messbar gemindert wird.
- (2) Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Arbeitgeber und/oder seine Organisation darüber zu informieren, dass er am System teilnimmt. Dabei ist von ihm auch zu klären, ob der Arbeitgeber bzw. die Organisation im Einsatzfall eine Freistellung unter Lohnfortzahlung erteilt. Ist dies nicht der Fall, hat sich der Teilnehmer für die Dauer seiner Arbeitszeit im System auf „nicht verfügbar“ zu stellen.

§ 5 Versicherung und Haftung

- (1) Als von der ILS im Rahmen des Systems alarmierte Ersthelfer sind die „Mobilen Retter“ auf dem Weg zur und von der Ersthelfermaßnahme und während der Dauer der Ersthelfermaßnahme über die allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung des ZRF abgesichert.
- (2) Soweit der Teilnehmer möglicherweise bei den veranlassten Ersthelfermaßnahmen Dritten Schäden zufügt, haftet der ZRF im Außenverhältnis¹ nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Im Innenverhältnis² kann der ZRF den Teilnehmer bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten in Regress nehmen. Direkte Ansprüche des Geschädigten gegen die Teilnehmer bestehen somit grundsätzlich nicht.
- (3) Der Teilnehmer hat im Rahmen der Ersthelfermaßnahmen erkennbar verursachte Schäden aus versicherungsrechtlichen Gründen sobald möglich, spätestens aber innerhalb einer Woche dem ZRF mitzuteilen. Für den Fall, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, entfällt die Übernahme der Haftung durch den ZRF.
- (4) Bei einsatzbedingten Beschwerden oder Strafanzeigen gegen den Teilnehmer oder bei besonderen Vorkommnissen im Einsatzgeschehen berichtet dieser dem UKR und dem ZRF ebenfalls schnellstmöglich.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Der Teilnehmer hat über die ihm bekanntwerdenden Details und Umstände einer Ersthelfermaßnahme auch nach deren Abschluss umfassende Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere bezüglich der personenbezogenen Daten der Betroffenen.
- (2) Die im Rahmen der Ersthelfermaßnahme bekanntgewordenen Daten darf der Teilnehmer ausschließlich für die Durchführung der Ersthelfermaßnahmen, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des Patienten darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.
- (3) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers im Rahmen der Teilnahme am System werden in der beigefügten **Anlage 2** erteilt, die Bestandteil dieser Teilnehmervereinbarung ist.
- (4) Der Teilnehmer stellt durch eine persönliche, nur ihm bekannte Kennung auf seinem Smartphone sicher, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das System bzw. die „Mobile Retter“-App und die darüber verfügbaren Daten erlangen. Diese Kennung darf nicht sichtbar oder leicht auffindbar aufbewahrt oder Dritten anderweitig zugänglich gemacht werden.

§ 7 Gebietskörperschaftsübergreifende Alarmierung

- (1) Das Konzept der „Mobile Retter“-Alarmierung sieht im weiteren Ausbau des Systems schrittweise auch die Möglichkeit der Alarmierung von „Mobilen Rettern“ durch eine Rettungsleitstelle einer anderen

¹ *Außenverhältnis* beschreibt hierbei den Versicherungsanspruch des Geschädigten gegenüber dem ZRF, der für die „Mobile Retter/innen“ als Schadensverursacher haftet.

² *Innenverhältnis* beschreibt hier das Tätigkeitsverhältnis der „Mobile Retter/innen“ für den ZRF.

Gebietskörperschaft/Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung vor, wenn Teilnehmer sich in deren Einzugsbereich aufhalten. Sämtliche in der hier vorliegenden Teilnehmervereinbarung getroffenen Regelungen gelten auch für eine mögliche Alarmierung außerhalb der Gebietskörperschaft des Rettungsdienstbereiches Regensburg, soweit der ZRF eine entsprechende Vereinbarung zur überregionalen Beteiligung abgeschlossen hat.

- (2) Versicherungsrechtliche Ansprüche sind dabei immer gegenüber derjenigen Gebietskörperschaft/Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung geltend zu machen, welche den Teilnehmer als Verwaltungshelfer alarmiert hat. Der Versicherungsschutz kann bei Beauftragung durch andere Gebietskörperschaften als von dem in § 5 genannten Umfang abweichen.

§ 8 Sonstiges

- (1) Änderungen der persönlichen Daten inkl. der Mobilfunknummer werden vom Teilnehmer selbständig und unverzüglich im Mobile Retter-Portal unter <https://portal.mobile-retter.de> durchgeführt.
- (2) Bei etwaigem Verlust des Mobiltelefons ändert der Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis seine Anmeldedaten im Mobile Retter-Portal unter <https://portal.mobile-retter.de>, um einen möglichen Zugriff durch Unbefugte zu vermeiden. Sollte das Mobiltelefon später wieder aufgefunden oder ein neues Gerät angeschafft werden, kann die Anmeldung mit den neuen Nutzerdaten erfolgen.
- (3) Für die projektbezogene Kommunikation sehen die Vertragspartner die nachstehenden Ansprechpartner vor:
PD Dr. Carsten Jungbauer für das UKR,
Daniel Weitzer MSc, stellv. Geschäftsleiter, für den ZRF

Die Unterschriften der Institutionen erfolgen jeweils auf gesonderten Seiten. **Der Mobile Retter bzw. die Mobile Retterin treten der Teilnehmervereinbarung über ein zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular bei.**

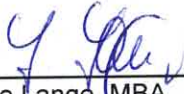
**Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg ZRF:**

Regensburg, den 13. Okt. 2021

Frau Landrätin Tanja Schweiger
Verbandsvorsitzende

Universitätsklinikum Regensburg:

Regensburg, den 15. APR. 2021



Sabine Lange, MBA
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Kaufmännische Direktorin

Anlage 1

Funktionsweise des Systems zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“

Rechte und Pflichten der „Mobilen Retter“ sowie Ablauf der Ersthelfermaßnahmen

1. Funktionsweise des Systems:

Die medgineering GmbH stellt im Apple App Store bzw. im Google Play Store zur Nutzung auf Smartphones die App „Mobile Retter“ zum kostenlosen Download bereit. Über diese App sollen besonders geschulte und ausgewählte qualifizierte Ersthelfer (im Folgenden „Ersthelfer“ oder „Mobile Retter“ genannt) insbesondere in den Fällen, in denen in ihrer Nähe ein Mensch einen Herz-Kreislauf-Stillstand erleidet oder bewusstlos wird, im Rahmen der von diesen selbst und frei gewählten und festgelegten individuellen Bereitschaftszeiten über die ILS alarmiert werden, damit diese am Einsatzort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes Erste Hilfe leisten.

Nahezu gleichzeitig mit dem Eingang des „112“-Notrufes soll die ILS das System Mobile Retter aktivieren. Über das System wird bzw. werden dann aus dem Kreis der registrierten Mobilen Retter der nächst bzw. die nächst verfügbaren, qualifizierten Ersthelfer in Echtzeit ermittelt. Im Fall einer Alarmierung entscheidet der über das System angesprochene Mobile Retter, ob er den Auftrag zur Hilfeleistung annimmt oder nicht. Nimmt er den Einsatz an, ist es seine Aufgabe, in der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes in Form geeigneter, lebenserhaltender Sofortmaßnahmen, insbesondere der Herzdruckmassage, Erste Hilfe zu leisten.

Bei Annahme des Einsatzes wird er – mit der Einsatzadresse und der Wegebeschreibung auf seiner Mobile Retter Smartphone App – an den Einsatzort navigiert und leitet hier die notwendigen Ersthelfer-Maßnahmen ein, solange, bis der zeitgleich alarmierte Rettungsdienst am Einsatzort eintrifft. Mit Hilfe der App können sich die Mobilen Retter vor Ort als von der ILS beauftragte Ersthelfer ausweisen. Die App stellt zudem eine direkte Kommunikations-Oberfläche für die Statusrückmeldung bereit. Mit ihr dokumentieren die Mobilen Retter den Einsatzverlauf.

2. Rechte und Pflichten der „Mobilen Retter“ sowie Ablauf der Ersthelfermaßnahmen:

- In Einsatzfällen erfolgt die Auswahl des in Frage kommenden Mobilen Retters durch das System automatisiert nach dem Kriterium der zeitlich schnellsten Erreichbarkeit des Einsatzortes. Wird die Einsatzanfrage an einen Mobilen Retter nicht hinreichend schnell angenommen oder abgelehnt, wird die Anfrage durch das System an den jeweils nächsten Ersthelfer weitergegeben.
- Der Mobile Retter bleibt in der Nutzung seines im System registrierten Smartphones frei. Er kann insbesondere frei entscheiden, zu welchen Zeiten er sich im System für Alarmierungen durch eine sogenannte Freischaltung zur Verfügung stellt. Außerhalb der Zeiten, in denen sich der Mobile Retter als „verfügbar“ im System meldet, erhält er keine Alarmierungen.
- Der Mobile Retter prüft und entscheidet, ob er im Falle einer Alarmierung den Einsatz annimmt oder nicht. Eine Annahme kommt nur in Betracht, wenn er sich für die Durchführung des Einsatzes körperlich und geistig in der Lage sieht, den Einsatz durchzuführen, um die erforderliche qualifizierte Hilfe zu leisten, er durch die Übernahme des Einsatzes weder andere noch sich selbst gefährdet und soweit ihm dies den Umständen entsprechend ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten zuzumuten und möglich ist. Eine Annahme kommt zudem nur in Betracht, wenn seitens des Mobilen Retters technisch – insbesondere durch eine ausreichende Akkuladung des Smartphones – gesichert ist, dass er während der voraussichtlichen Einsatzzeit (jedenfalls aber bis zum Erreichen des Einsatzortes) uneingeschränkten Zugriff auf das System hat.
- Bei Übernahme des Einsatzes ist der Mobile Retter verpflichtet, sich an den übermittelten Notfallort zu begeben, dort beim Patienten bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes die erforderlichen Ersthelfermaßnahmen (wie Herzdruckmassage, Atemspende, stabile Seitenlage) durchzuführen, soweit ihm dies den Umständen nach, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, zumutbar und möglich ist.
- Unter der Voraussetzung, dass die ununterbrochene Herzdruckmassage (z.B. durch eine andere Person) gewährleistet werden kann und sich in räumlicher Nähe ein automatisierter externer Defibrillator (AED) befindet, soll der Mobile Retter diesen herbeiholen und einsetzen.

- Die allgemeinen rechtlichen Regelungen über die Pflichten, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe zu leisten, bleiben unberührt.
- Werden von dem Mobilten Retter aufgrund seiner besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten über die Herzdruckmassage, die Atemspende und den Einsatz eines AED hinausgehende medizinische Maßnahmen eingeleitet, erfolgt dies in eigener Verantwortung.
- Der Mobile Retter ist gehalten, sich im Verlauf eines Einsatzes nicht selbst zu gefährden. Auf dem Weg zum Notfallort dürfen die Mobilten Retter keine Wege- und Sonderrechte in Anspruch nehmen. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Während des Einsatzes soll der Mobile Retter möglichst festes Schuhwerk tragen. Im Patientenkontakt sollen, soweit verfügbar, Einmal-Handschuhe getragen werden. Das Durchführen einer Atemspende liegt im persönlichen Ermessen des Mobilten Retters.
- Der Mobile Retter kann sich durch die Mobile Retter-App vor Ort als qualifizierter Ersthelfer gegenüber Angehörigen ausweisen.
- Sollte die angebotene Hilfe des Mobilten Retters durch Angehörige unter Hinweis auf eine entgegenstehende Patientenverfügung abgelehnt werden, endet der Einsatz.
- Ansonsten weist er auf die bestehende Pflicht zur Hilfeleistung hin und leistet Erste Hilfe, soweit dies den Umständen nach, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten, zumutbar und möglich ist.
- Der Mobile Retter handelt während des Einsatzes mit der gebotenen Sorgfalt, um die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der einsatzbezogenen Besonderheiten zum Wohle des Notfallpatienten einzusetzen.
- Der Mobile Retter verhält sich während des gesamten Einsatzes so, dass das Ansehen der Vertragsparteien und der im Rettungsdienstbereich des ZRF tätigen Organisationen gewahrt wird. Er ist gehalten, sich gegenüber Patienten, Angehörigen und Mitarbeitern der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Hilfsorganisationen und anderer Behörden entsprechend freundlich zu verhalten.
- Der Mobile Retter bleibt in jedem Fall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes vor Ort und weist diesem, soweit erforderlich, den Weg zum Notfallort, so dass dieser den Patienten ohne Zeitverlust am Notfallort auffinden kann. Bei Eintreffen des Rettungsdienstes stellt sich der Mobile Retter namentlich mit seiner Qualifikation vor. In Absprache und Abstimmung mit den Mitarbeitern des Rettungsdienstes kann er bei der Durchführung der vor Ort nötigen weiteren Maßnahmen unterstützend tätig werden; er ist dabei an die Vorgaben und Weisungen des Rettungsdienstes gebunden.
- Der Mobile Retter dokumentiert über die Mobile Retter-App programmgesteuert seinen Ersthelfer-Einsatz. Die Dokumentation umfasst – soweit möglich – einen orientierenden Erstbefund des Patienten, beschreibt die durchgeführten Ersthelfermaßnahmen und den Befund des Patienten zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Rettungsdienst. Personenbezogene Daten (Name, genaue Wohnadresse) der Patienten sind dabei nicht anzugeben.
- Kommt es zu einem Abbruch des Einsatzes, sei es aus technischen (wie etwa einem Abbruch der Verbindung, so dass der Notfallort nicht erreicht werden kann) oder anderen Gründen, so hat der Mobile Retter dies kurz zu dokumentieren.
- Die Mobile Retter-App ermöglicht es, Besonderheiten des Einsatzes zu dokumentieren. Der Mobile Retter kann und soll Besonderheiten im Einsatzverlauf – auch zur eigenen rechtlichen Absicherung – dokumentieren.
- Der Mobile Retter hat über die ihm bekanntgewordenen, insbesondere personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Alter, Wohnort des Patienten, Diagnose, Lebensumstände, Verlauf der Einsatzmaßnahme) auch nach Beendigung und Ausscheiden aus dem System gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Die im Rahmen der Ersthelfermaßnahme bekannt gewordenen Daten dürfen die Mobilten Retter ausschließlich für die Durchführung der Ersthelfermaßnahmen, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des Patienten darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Der Mobile Retter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu der auf seinem Smartphone installierten Mobile Retter-App erhalten und nicht auf die darin enthaltenen Daten zugreifen können. Das Zugangspasswort darf keinesfalls sichtbar oder frei zugänglich aufbewahrt werden oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Anlage 2

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers

Insbesondere auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird nachfolgend über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Teilnehmers im Rahmen der Teilnahme am System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“ informiert.

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen und deren Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche für die Datenverarbeitung beim UKR sind:

Projektleiter Dr. Carsten Jungbauer und Dr. Julian Hupf
Universitätsklinikum Regensburg
Franz-Josef-Strauß-Allee 11
93053 Regensburg

Telefon: 0941-944-12353 und -17355

E-Mail: carsten.jungbauer@UKR.de, julian.hupf@UKR.de

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:

Dr. Wolfgang Börner
Datenschutzbeauftragter Universitätsklinikum Regensburg
Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg
Tel: (0941) 944-38630
E-Mail: dsb@UKR.de

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung beim ZRF ist:

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Tel: (0941) 4009-796:

E-Mail: zrf@zrf-regensburg.de

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragte(r):

Elisabeth Mayer
Gemeinsame Datenschutzbeauftragte
im Landkreis Regensburg

Altmühlstraße 3 | 93059 Regensburg
Telefon 0941 4009-262 | Telefax 0941 4009-9262
datenschutz@lra-regensburg.de

2. Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Zwecke sowie Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung und berechnete Interessen

- a) Bei Abschluss der Teilnehmervereinbarung werden zunächst die auf dem Beitrittsformular genannten personenbezogenen Daten des Teilnehmers erhoben, d.h.
- der Vor- und Nachname,
 - die Postanschrift,
 - die Mobilfunknummer des eingesetzten Smartphones,
 - die E-Mail-Adresse,
 - das Geburtsdatum,
 - die Qualifikation des Teilnehmers.

Weiterhin gespeichert werden

- das Registrierungsdatum sowie
- der aktuelle Trainingstermin des Teilnehmers.

Um festzustellen, welcher qualifizierte Ersthelfer den Einsatzort schnellstmöglich erreichen kann, verwendet die „Mobile Retter“-App eine aktuelle Ortungstechnologie, um den ungefähren Standort der Ersthelfer zu bestimmen, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt für Alarmierungen durch das System als verfügbar gemeldet haben.

Diese Ortung wird fortgesetzt, wenn der Teilnehmer den Einsatz annimmt.

Zwecke dieser Datenverarbeitung:

Die beschriebene Verarbeitung dieser Daten erfolgt zu dem Zweck, die Eignung des Teilnehmers als „Mobiler Retter“ zu überprüfen und zu dokumentieren und den Vertrag mit dem Teilnehmer zu erfüllen. Die Kontaktdaten des Teilnehmers sind erforderlich, um Alarmierungen über das System durchführen zu können; zudem sind diese Informationen erforderlich, um etwaige Haftungs- bzw. Versicherungsansprüche abwickeln zu können.

Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist zunächst Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) DS-GVO, da die Verarbeitung aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Teilnehmers erfolgt. Eine erteilte Einwilligung kann der Teilnehmer jederzeit widerrufen (auch dann, wenn die Einwilligung bereits vor der Geltung der DS-GVO erteilt worden ist). Der Widerruf einer Einwilligung gilt für die Zukunft, so dass die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen unberührt bleibt, die aufgrund einer erteilten Einwilligung und vor deren Widerruf erfolgt sind.

Daneben ist Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auch Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO, da die Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Teilnehmer (Teilnehmervereinbarung) bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist.

- b) Über die „Mobile-Retter“-App werden zudem das Modell des verwendeten Smartphones und die letzte Mobile-Retter-Serververbindung des Teilnehmers bzw. des von diesem verwendeten Smartphones gespeichert. Im Zuge automatischer Crash-Reports werden anonymisiert App-Version und Betriebssystemversion übertragen. Während eines Einsatzes erfolgen das Tracking der Mobilten Retter über die Navigation sowie Statusmeldungen durch das System bis zur Ankunft oder Abbruch des Einsatzes. Im Zuge der Protokollierung des Einsatzes werden aktuelle Position und User ID erfasst. Das Alarmierungssystem kennt nur die technische ID des Users. Die Personendaten werden indessen über ein separates System (Identity Management) aufgelöst. Die Protokollierung erfolgt demzufolge nur indirekt personenbezogen.

Zwecke dieser Datenverarbeitung:

Diese Daten werden temporär in einer Protokolldatei gespeichert. Dies dient zunächst dem Zweck, die Systemsicherheit und -stabilität dauerhaft zu gewährleisten und die technische Administration zu ermöglichen, um somit einen störungsfreien Verbindungsaufbau und Betrieb der „Mobile Retter“-App sowie deren komfortable und effektive Nutzung sicherzustellen. Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Daten bzw. Datenquellen, die Rückschlüsse auf die Person des Teilnehmers ermöglichen würde, wird nicht vorgenommen.

Rechtsgrundlagen für diese Datenverarbeitung:

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe f) DS-GVO. Der Technikpartner, derzeit die medgineering GmbH, verfolgt mit dieser Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, die Betriebssicherheit der App aufrechtzuerhalten, um die App und die dort enthaltenen Informationen sowie Funktionalitäten störungsfrei und komfortabel bereitstellen zu können.

3. Empfänger von Daten bzw. Kategorien von Empfängern

- a) Beim Verantwortlichen erhalten diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung des Vertrages bzw. darauf bezogener vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung etwaiger berechtigter Interessen des Verantwortlichen benötigen.

Dazu gehört auch ein Zugriff von IT-Mitarbeitern zu dem Zweck, die Funktionalität des Systems und damit die Erfüllung des Vertrages wie auch die IT-Sicherheit zu gewährleisten.

Weiterhin kann ein Zugriff des eingesetzten Dienstleisters bzw. App-Anbieters erfolgen. Die vom Teilnehmer im Rahmen der Registrierung eingegebenen Daten werden in der App und auf den Servern des Dienstleisters bzw. App-Anbieters gespeichert. Dieser erhält daher insbesondere im Rahmen von Software-Wartungen oder zum Zwecke von Eingaben in der App Zugriff auf dort gespeicherten Daten des Teilnehmers.

Darüber hinaus erhält der jeweils zuständige Mitarbeiter des Mobile Retter e.V. bzw. beauftragte Dritte Zugang zu den Daten zu dem Zweck, erforderliche Kontaktaufnahmen zum Teilnehmer vorzunehmen und Informationen zum System zu übermitteln sowie die erforderlichen Trainings- und Nachsorgemaßnahmen (z.B. psychologische oder psychosoziale Maßnahmen) zu organisieren und durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an die vorgenannten Empfänger ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b) DS-GVO, da die Übermittlung zur Durchführung der Einsätze und damit zur Erfüllung des Vertrages mit dem Teilnehmer erforderlich ist.

Sämtliche vorgenannten Empfänger werden vom Verantwortlichen auf die Verschwiegenheit bzgl. der personenbezogenen Daten der Teilnehmer bzw. auf das Datengeheimnis verpflichtet.

- b) Soweit der Teilnehmer am Ende der Teilnehmervereinbarung seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat, werden die Kontaktdaten des Teilnehmers (insbesondere dessen E-Mail-Adresse) zudem auch zu dem Zwecke an den Mobile Retter e.V. übermittelt, dass dieser dem Teilnehmer Neuigkeiten und sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem System „Mobile Retter“ mitteilt, bspw. in Form eines E-Mail-Newsletters.

Rechtsgrundlage für diese Übermittlung ist sodann die vom Teilnehmer erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe a) i.V.m. Art. 7 DS-GVO).

4. Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung von Daten an Drittländer (d.h. solche, die nicht zur EU oder zum EWR gehören) oder an internationale Organisationen findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise kommen z.B. für Fälle wie eine wissenschaftliche Verwertung im Rahmen internationaler Drittmittelprojekte Übermittlungen in Betracht. Für solche Zwecke werden die Daten anonymisiert übermittelt.

5. Speicherdauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Eine Speicherung der beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung erhobenen Daten erfolgt zunächst solange, wie dies zur Erfüllung der Teilnehmervereinbarung erforderlich ist.

Die aufgrund einer Ortung erfassten Standortdaten des Teilnehmers werden spätestens nach drei Monaten gelöscht, es sei denn, dass sie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Teilnehmers beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für eine etwaige Dokumentation von Kommunikation über Funk und/oder Telefon mit der Maßgabe, dass diesbezügliche Daten nach 90 Tagen gelöscht werden.

Die unter Ziffer 2. b) genannten Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung der vorgenannten Zwecke ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung bzw. Nutzung der App werden die Daten gelöscht, wenn die jeweilige Serververbindung beendet ist. Im Übrigen werden die Daten regelmäßig nach 90 Tagen gelöscht. Personenbezogene Daten verbleiben solange im System, wie der Mobile Retter sich selbst nicht abmeldet. Bei einer reinen Registrierung ohne nachfolgende Aktivierung erfolgt die Löschung nach 6 Monaten.

Eine darüberhinausgehende Speicherung der Daten kann erfolgen, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist, z.B. zur Sicherung von Nachweisen.

Die Dauer der Speicherung hängt in diesen Fällen von der gesetzlichen Verjährungsfrist des betreffenden Anspruchs ab. Diese beträgt regelmäßig drei Jahre, gerechnet ab dem Ende desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Teilweise, bspw. bei bestimmten Schadensersatzansprüchen, kann die Verjährungsfrist bis zu 30 Jahre betragen, gerechnet ab dem Ereignis, welches den Schaden ausgelöst hat.

Soweit keine Speicherung aus einem der vorgenannten Gründe mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

6. Betroffenenrechte

Sie haben bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte:

– **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei Ihnen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.

– **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO)

Sie haben das Recht, unverzüglich die Berichtigung von Daten zu Ihrer Person zu verlangen, die bei uns unrichtig gespeichert sind, oder deren Vervollständigung zu verlangen, soweit sie bei uns unvollständig gespeichert sind.

– **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

– **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO)

Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, soweit die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber die Löschung der Daten ablehnen, soweit wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder soweit Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

– **Recht auf Datenübertragbarkeit** (Art. 20 DS-GVO)

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen.

– **Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung**

(Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO)

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen, sofern diese nicht auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann.

– **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde** (Art. 77 DS-GVO)

Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes des Verantwortlichen wenden.

Dies ist der

Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)

Wagmüllerstr. 18

80538 München

Telefon: 089 2126720

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Dort finden Sie auch ergänzende Hinweise für eine gesicherte, vertrauliche Kommunikation.

Zur **Ausübung Ihrer Rechte** nutzen Sie am besten die Kontaktdaten unseres/unserer Datenschutzbeauftragten (s.o. Ziffer 1.). Sie können sich aber auch über alle weiteren Kontaktdaten gemäß Ziffer 1. an uns wenden.

7. Obliegenheit oder Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, Erforderlichkeit der Bereitstellung für einen Vertragsabschluss, mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung

Die Teilnehmer müssen dem Verantwortlichen die beim Abschluss der Teilnehmervereinbarung abgefragten personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, da diese zur Erfüllung der Teilnehmervereinbarung selbst erforderlich sind.

Ohne die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten kann der Verantwortliche keinen Vertrag mit dem Teilnehmer schließen bzw. seine vertraglichen Pflichten und den Vertrag insgesamt nicht erfüllen.

8. Kein Einsatz automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Der Verantwortliche setzt weder ein sog. Profiling noch sonstige Entscheidungsfindungen ein, die ausschließlich auf einer automatisierten Datenverarbeitung beruhen und dem Teilnehmer gegenüber rechtliche Wirkung entfalten oder in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen.